

wenn die Massenentlassung von 1.000 Bergarbeitern anstand⁴⁸. Auch das Reichsjustizministerium äußerte sich dahingehend, daß die auch von ihm politisch für erforderlich anerkannten Kündigungen auf dem Rücken der Justizverwaltung infolge der Rechtsprechung durch die Arbeitsgerichte ausgetragen würden. Diesbezüglich hatte sich der französische Konsul in Saarbrücken bis zum 3. April 1937 zweimal wegen Nichtbeachtung der Römischen Abkommen an den Landgerichtspräsidenten gewandt, wobei in beiden Fällen der Verstoß von nationalsozialistischer Seite zugegeben werden mußte; hierbei hatte der französische Konsul sogar betont, wenn ein nicht der Deutschen Front angehörender französischer Kläger von der städtischen Straßenbahn in Saarbrücken entlassen werde, werde er dafür Sorge tragen, daß zur Repressalie deutsche Arbeiter in Frankreich entlassen würden⁴⁹.

Die Auffassung des Reichsministers der Justiz, 1937 dem Volksgerichtshof, dem Vertreter des Generalstaatsanwalts in Saarlautern, dem Präsidenten des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Saarbrücken mitgeteilt, lautete dahin, "daß die aus Anlaß der Rückgliederung des Saargebietes gemachten Zusagen (Garantien) der Reichsregierung ... zeitlich unbegrenzt (also über das Ende des OAGH hinaus) gelten (sollen) und daß daher bei einem Beschuldigten, für den die angeführten Zusagen Geltung (hätten), sein früheres Verhalten zur Frage der Abstimmung nach wie vor nicht nachteilig für ihn verwertet werden (dürfe)"⁵⁰. Anlaß der Klärung der Rechtslage bildete das Eingeständnis, daß "in einzelnen Strafsachen gegen Bewohner des Saarlandes ... Feststellungen der Polizei über das Verhalten der Angeklagten in der Frage der Abstimmung aktenmäßig niedergelegt und zu Ungunsten des Betreffenden verwertet" worden seien. Obwohl man von seiten des Reiches die negative Propaganda durchaus erkannte, liefen in der Folgezeit die Bestrebungen zur Klärung entsprechender Angelegenheiten ganz klar in Richtung einer Beugung des Rechts für NS-Zwecke und nicht im Sinne einer rechtsstaatlichen Lösung⁵¹. Die Verfügung des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin (Gestapa) vom Januar 1935, rückkehrende Emigranten in die Konzentrationslager einzuweisen, hatte vorerst nur auf Reichsebene Anwendung gefunden, galt aufgrund des Römischen Abkommens also nicht für die Saar, was von der Stapo-Stelle Saarbrücken sehr bedauert wurde.

⁴⁸ Zu der gesamten Entlassungsproblematik nach 1936 s. Kl-M. Mallmann, G. Paul, Herrschaft, S. 49-54.

⁴⁹ Ebd. S. 227. Gedacht war wohl an die 3.000 saarländischen Bergleute auf lothringischen Gruben.

⁵⁰ Schr. d. RMDJ v. 3.5.1937 (Freisler). LA Saarbrücken, Best. LRA St. Ingbert, Nr. 798; s. Anhang. Die zahlreichen Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten, Mitglieder der "Roten Hilfe", ehem. Mitglieder der Saarländischen Wirtschaftvereinigung (SWV), gegen "Aufwiegler" oder z.B. gegen die Beschäftigten der Setzerei der S.Z. aufgrund von "Fälschungen" vorzensierter Manuskripte beweisen das Gegenteil. Ebd., Best. Gen.staatsanwalt, Nr. 218.

⁵¹ Sorge des Reichsarbeitsministers, z.B. die Entlassungen von Beamten und Arbeitern gleichzeitig auszusprechen. BA Koblenz, Best. R 18, Nr. 5, S. 233. Eine Lösung sah das Reichsjustizministerium nur auf dem "Verwaltungswege" oder in einer "Verpflanzung in das Innere des Reiches", gedacht war an 60-70 Personen wöchentlich. Ebd. S. 241ff. Das AA befürwortete vor allem, daß infolge der Römischen Abkommen eine auswärtige Macht das Recht hatte, die Sache vor das Haager Schiedsgericht zu bringen. Ebd. S. 241.